

Schweizer Presserat
Sekretariat
info@presserat.ch

Tarek Naguib
Viktoriastrasse 51
3013 Bern
tarek.naguib@gmail.com
und i.V.: kmespa@gmail.com

Bern/Zürich, 11. September 2015

Beschwerde wegen Verstoss gegen „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rüge des Diskriminierungsverbotes

Hiermit möchten wir Beschwerde einlegen gegen die vom Zehnder Verlag produzierte Ratgeber-Kolumne mit dem Titel „Gauner bleibt Gauner – ist so“, die in mehreren ostschweizerischen Zeitungen (z.B. Kreuzlinger Nachrichten vom 29. August) sowie in der Oberaargauer Zeitung am 26. August und Winterthurer Zeitung etc. abgedruckt wurde (vgl. Anhang). Der Artikel verstösst unserer Ansicht nach deutlich gegen Artikel 8 der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ des Schweizer Presserates, der bekanntlich „diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben“ verbietet.

Nach der Praxis des Presserates ist eine Anspielung diskriminierend, „wenn durch eine unzutreffende Darstellung das Ansehen einer Gruppe beeinträchtigt und/oder die Gruppe kollektiv herabgewürdigt wird“ (vgl. Stellungnahme 65/2009). Ferner empfahl der Presserat in seiner Stellung-

nahme 21/2001, „kritisch zu fragen, ob eine angeborene oder kulturell erworbene Eigenschaft herabgesetzt oder ob herabsetzende Eigenschaften kollektiv zugeordnet werden, ob lediglich Handlungen der tatsächlich dafür Verantwortlichen kritisiert werden oder ob die berechnete Kritik an einzelnen in ungerechtfertigterweise kollektiviert wird“. Eine Bezugnahme auf die ethnische, nationale oder religiöse Zugehörigkeit ist sodann diskriminierend, „wenn sie mit einem erheblich verletzenden Unwerturteil verbunden ist“. Ferner soll das Diskriminierungsverbot Verallgemeinerungen verhindern (vgl. Stellungnahmen 7/2010, 65/2009, 37/20098, 13/2006, 52/2001, 49/2001).

Sachlage und Anwendung der Grundsätze

In besagtem Artikel antwortet der anonyme „Ratgeber“ auf eine reale oder fiktive Anfrage einer „Mutter“, die wissen will, warum ihrem Sohn Enver (31) die Sozialhilfe gekürzt wurde. Dabei schreibt sie: „Meinem Sohn Enver, 31, ist grosses Unrecht geschehen. Er lebt mit Familie hier in Frieden, findet keine Arbeit, weil Schweizer viel Rassisten.“ Diesen letzten Punkt nimmt der „Ratgeber“ als Ausgang und echauffiert sich im weiteren Text darüber: „Dann los: ich erhebe vehement Widerspruch gegen deine beleidigende Aussage, die Schweizer seien allesamt Rassisten.“ Im Folgenden Text gibt er der „Mutter“ eine gehörige Lektion über das Sozialsystem der Schweiz und dem gesellschaftlichen Umgang mit „Drückebergern“, die in dem Satz kulminiert: „Ginge es aber nach mir, würde ich euch empfehlen, dem Lande der Rassisten den Rücken und zur ärmlichen Beschaulichkeit des heimatlichen Hinterlandes zurückzukehren.“

Schon der Ausgangspunkt der ausfälligen Ausführungen des „Ratgebers“ verdreht Tatsachen. Die „Mutter“ schreibt „weil Schweizer viel Rassisten“, beim Ratgeber wird aus „viel“ dann stillschweigend „alle“. Ob die Erklärung der „Mutter“ zur Arbeitslosigkeit des „Sohnes“ nun im Einzelfall stimmt oder nicht, ist nicht festzustellen. Nimmt man jedoch die entsprechenden Studien von Claude Longchamps als Bezugsgrösse, in der jüngst rund einem Zehntel der Schweizer rassistische und rund einem Viertel fremdenfeindliche Haltungen bescheinigt werden, und hält man sich zudem Studien zu Diskriminierung auf dem CH Arbeitsmarkt vor Augen (etwa bei der Lehrstellensuche von Mitmenschen mit „ausländischem“ Namen) so muss man zunächst festhalten, dass die Vermutung der Mutter auf eine solide Faktenbasis aufbaut. Der textliche Ausbruch des „Ratgebers“ ist somit schon mal in dieser Hinsicht schlicht faktisch nicht angemessen.

Doch trotz dieser Faktenlage zu Diskriminierung in der Schweiz ist der ganze Text von der Sprechposition her so aufgezogen, dass ein „aufgeklärter Schweizer“ einer „Ausländerin“ mit Migrationshintergrund aus dem Balkan im Ton kultureller Überlegenheit Rückständigkeit zuschreibt. Dies beginnt dabei, dass die mangelnde Beherrschung der deutschen Schriftsprache der „Mutter“ im Text zu Schau gestellt wird. Der erste Satz des „Ratgebers“ lautet im aufgesetzt paternalistischen und den Text hindurch spöttisch-aggressiven Ton: „Mache dir keine Sorgen um die Fehler im Brief. Das erledige ich: die orthographischen beseitige ich ebenso wie die vom falschen Sachverhalt und falschen Grundgedanken her.“ Eventuell wurden Rechtschreibfehler der „Mutter“ in der abgedruckten Anfrage bereinigt. Falsche grammatikalische Bezüge wurden hier jedoch im Text gelassen, um sich dann explizit darauf zu beziehen und damit implizit die Setzung zu machen, dass die Leserinnen und Leser es hier mit einer ungebildeten Frau zu tun haben. Doch diese fehlende Bildung wird, ohne andere denkbare Gründe abzuwägen, sofort mit dem kulturellen Hintergrund zusammengebracht. Der „Ratgeber“ tut dies – und dies macht den diskriminatorischen Kern aus – in dem er auf abwertende gruppenspezifische natio-ethno-kulturelle Stereotype zurückgreift. Hier echauffiert sich also nicht eine Person A über eine Person B, sondern ein vermeintlicher Vertreter der Schweizer gegenüber einer vermeintlichen Vertreterin eines zurückgebliebenen „heimatlichen Hinterlandes“ auf dem Balkan, „wir“ gegen „euch“:

- Etwa als er der Mutter „typische“ Migrationsgründe zuschreibt: „bevor es dich zwecks Erlangung höheren Lebensstandards zu uns 'Rassisten' zog.“
- Oder wenn dem „Sohn“ der „Esprit und Intellekt“ abgesprochen wird und er als „Dauerdelinquent“ qualifiziert wird, ohne dass in dem Tat eigentlich klar wird, woher fast schon allwissend anmutende „Ratgeber“ seine Informationen eigentlich her hat: „Potent, von echter Leistungsfähigkeit beseelt ist er nur, wenn es darum geht, sich vor Arbeit zu drücken.“
- Die Kombination von Faulheit und übermässiger sexueller „Potenz“, die hier angedeutet wird, gehört zu den typischen Stereotypen, wenn „kulturelle Primitivität“ zugeschrieben wird. Auch dazu ist die Forschungslage eindeutig.

Nimmt man all dies zusammen, ist mit besagtem Artikel unserer Meinung nach klar die Grenze zu rassistischer Diskriminierung überschritten. Denn die Aussagen sind offensichtliche Anspielungen, die sich weit über eine „berechtigte Kritik an einzelnen“ (Grundsatz Presserat) bewegen; vielmehr

werden die – wie gezeigt auch im konkreten Fall falschen – Aussagen „ungerechtfertigterweise kollektiviert“ und Stellen mehr explizite als implizite „Verallgemeinerungen“ dar, die offensichtlich mit eine „erheblichen Werturteil verbunden“. Dadurch sind sie nicht zur persönlichkeitsverletzend gegenüber den direkt involvierten Personen sind, sondern führt dazu, dass auch das „Ansehen einer Gruppe beeinträchtigt“ ist und „die Gruppe kollektiv herabgewürdigt wird“.

Angesichts der Verantwortung der Medien, genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen sowie eine interne Kultur und Prozesse zu unterstützen, damit journalistische (sowie auch vorliegend nicht betroffenen Foren-Beiträge) darauf hin untersucht werden, dass Diskriminierung verhindert und intern sanktioniert wird, werden wir diese Beschwerde verschiedenen Medien zustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kijan Espahangizi

Lic. iur. Tarek Naguib

Beilage

- Ratgeber – Gauner bleibt Gauner – ist so!, in: Aarauer Nachrichten vom 28. August 2015